

## Corona-Maßnahmen, Umsetzung AV-Isolation, Umsetzung 14. BayIfSMV

Zunächst ein kurzes Resümee.

Im Januar 2020 war uns bewusst, dass eine Pandemie auf uns zurollt. Es war jedoch unklar, wie hoch die Ansteckungsrate bei der Erkrankung COVID-19 sein wird und es war unklar, wie die Mortalitätsrate sein wird und es war unklar, wie das Outcome nach durchgemachter Erkrankung sein wird. Insofern war es notwendig und unerlässlich, die Bevölkerung nach Möglichkeit vor der Ansteckung mit SARS-CoV2 zu schützen. Unter diesem Aspekt war es somit notwendig und unerlässlich, jeden, bei dem die Möglichkeit einer Infektion bestand, zu isolieren. In der Zwischenzeit haben wir einen erheblichen Wissenszuwachs und die Möglichkeit der Impfung.

Bei Berücksichtigung beider Aspekte muss festgestellt werden:

Jeder Einzelne kann sich individuell schützen. Die Aufrechterhaltung des maximalen Bevölkerungsschutzes bis zum Erreichen einer Durchimpfungsrate von 85% ist keine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die „Mission Bevölkerungsschutz“ ist erfolgreich beendet und abgeschlossen.

Daher ist eine neue Grundsatzüberlegung, die die Verantwortung des Einzelnen und die Möglichkeit des Impfschutzes berücksichtigt, notwendig. Daraus ergibt sich ein geändertes Vorgehen.

Gültigkeit ab dem 13.09.2021: (am 15.09.2021 - 9 Wochen Impfmöglichkeit ohne Termin für Stadt und Landkreis Ansbach)

### **Asymptomatische Personen mit SARS-CoV2 Nachweis:**

Die infizierte Person ist weiterhin isolierungspflichtig gemäß der AV-Isolation. Eine Weitergabe der Infektion ist nicht überwiegend wahrscheinlich. Auf die Ermittlung von Kontaktpersonen kann verzichtet werden. Die Mitglieder der Hausgemeinschaft des Infizierten erhalten jedoch für die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen ein Tätigkeitsverbot, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Dieses Tätigkeitsverbot entspricht der in der AV-Isolation festgelegten Quarantänedauer. Geimpfte und Genesene sind vom Tätigkeitsverbot ausgenommen.

### **Symptomatische Personen mit SARS-CoV2 Nachweis ohne Husten oder Niesen:**

Eine Weitergabe der Infektion an Personen in der gleichen Hausgemeinschaft ist wahrscheinlich. Außerhalb der Hausgemeinschaft kann die Kontaktpersonenermittlung entfallen. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft haben sich entsprechend der AV-Isolation in Quarantäne zu begeben. Geimpfte und Genesene sind von der Quarantäne ausgenommen.

### **Symptomatische Personen mit SARS-CoV2 Nachweis mit Husten und/oder Niesen:**

Bei langem Kontakt ist hier eine Weitergabe der Infektion sehr wahrscheinlich. Die Mitglieder der gleichen Haus-/Wohngemeinschaft haben sich entsprechend der AV-Isolation in Isolation zu begeben. Zu Kontaktpersonen werden diejenigen, zu denen in geschlossenen Räumen ein mehrstündiger enger Kontakt (ständige Unterschreitung eines Abstandes von 1,5m ohne Maske, ohne RLT oder Lüftungskonzept) bestand. Die betroffenen Personen haben sich gemäß der AV-Isolation in Quarantäne zu begeben. Ausschlaggebend ist hierfür nicht die Kontaktdatenerfassung z.B. durch die Luca App, sondern die vom Index als mehrstündige enge Kontakte genannten Personen. Als enge Kontakte zählen nur längere face-to-face Kontakte im Gespräch ohne Maske. Geimpfte und Genesene sind von einer Quarantäne ausgenommen.

**Analog wird das Vorgehen in den Schulen umgesetzt.**

### **Vorgehen bei Schulen:**

Bei asymptomatischen positiv auf SARS-CoV2 getesteten Schülern ist keine Quarantäne für die Schulklasse erforderlich.

Bei symptomatischen Schülern, die positiv auf SARS-CoV 2 getestet wurden (ohne Husten oder Niesen) sollen die Schüler der Schulklasse tägliche Tests (für eine Woche) durchführen.

Bei deutlich symptomatischen Schülern mit Husten/Niesen, die positiv auf SARS-CoV2 getestet wurden, werden die engen Kontaktpersonen in der Schule ermittelt z.B. Nebensitzer, BFF (beste Freunde). Hier greift dann die Schulregel 5 Tage Quarantäne und Freitesten.

Geimpfte und Genesene sind immer von der KP-Quarantäne ausgenommen.

Dr. med. Franziska Lenz, MPH  
Medizinaldirektorin  
Leiterin des Gesundheitsamtes  
06.09.2021